

Häufig gestellte Fragen zur EFRE-Förderung „Nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung“ (EFRE-NSE) im Förderungsschwerpunkt „Effiziente Stadt“

- Stand: 22.05.2019 -

ThStBauFR Ziff. 6.6: Förderunschädlichkeit von Planungsleistungen

Frage: Ist die Beauftragung von Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 HOAI vor Bewilligung förderunschädlich und zuwendungsfähig?

Antwort: Planungen der Leistungsphase 1 bis 6 HOAI sind – soweit noch keine Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt ist – zuwendungsfähig, auch wenn diese Leistungen zum Zeitpunkt der Bewilligung schon erbracht sind, wenn das Vorhaben mit der Bewilligungsbehörde zuvor abgestimmt worden war.

ThStBauFR Ziff. 30.1.2: Weitergabe der Fördermittel an Dritte

„Abweichend von Punkt 7.3 dieser Richtlinien ist die **Weitergabe der Fördermittel an Dritte** nur möglich, wenn diese Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise) oder im Fall von Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien im Quartier entweder kommunale Unternehmen oder juristische Personen (hier v. a. Genossenschaften) sind, deren Wohnungsbestand ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist.“

Frage: Ist es in einem Quartier mit einer Mischung aus kommunalen und privaten Wohnungsbeständen möglich, die Zuwendung auch an private Eigentümer weiterzugeben?

Antwort: Die Weitergabe von EFRE-Mitteln an Dritte inklusive des kommunalen Mitleistungsanteils war bisher ausgeschlossen. In Reaktion auf die neuen Förderatbestände (Energieeffizienzsteigerung und CO₂-Minderung) soll nunmehr bei energetischen Projekten im Quartier die Einbeziehung öffentlicher Unternehmen (hier Stadtwerke) sowie juristischer Personen (hier v. a. Genossenschaften) möglich sein, deren Wohnungsbestand ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist.

Eine weitere Öffnung der originär für Kommunen vorgesehenen Unterstützung ist nicht möglich. Die Partnerschaftvereinbarung zwischen dem Bund

und der EU-KOM schließt eine Förderung von Privatpersonen als Eigentümer von vermieteten oder selbstgenutzten Wohngebäuden aus.

Frage: Zählt ein Stadtwerk mit einer kommunalen Minderheitsbeteiligung als kommunales Unternehmen?

Antwort: Von einem kommunalen Unternehmen kann nur dann gesprochen werden, wenn sich die Mehrheit der Anteile in kommunalem Besitz befinden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese kommunalen Anteile sich in der Hand einer oder mehrerer Kommunen befinden.

ThStBauFR, Ziff. 30.1.4: Antragsverfahren

„Dem Jahresprogrammantrag beigelegt ist eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Kommune und der Verwaltungsbehörde des EFRE über die Auswahl von Vorhaben im Rahmen nachhaltiger Stadtentwicklungsstrategien (...).“

Frage: Wie ist das Verfahren zur Einreichung der geforderten Vereinbarung.

Antwort: Die Vereinbarung nach Ziff. 30.1.4 ThStBauFR ist aufgrund einer Forderung der Europäischen-Kommission Voraussetzung für die Gewährung einer EFRE-Förderung. Die unterzeichnete Vereinbarung sollte spätestens mit dem ersten Bewilligungsantrag eingereicht werden.

Das Formular steht unter „Vereinbarung zwischen der Kommune und dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Auswahl von Vorhaben im Rahmen integrierter kommunaler Strategien“ zum Download zur Verfügung.

Seitens des TMIL unterzeichnet der zuständige Referatsleiter 27, Herr Mario Lerch, die Vereinbarung, für die Stadt zeichnet in der Regel der Bürgermeister oder Oberbürgermeister. Das seitens der Kommune unterzeichnete Schriftstück soll zunächst für die Gegenzeichnung an das TMIL gesendet werden. Nach Rücksendung wird die Vereinbarung dann von der Kommune zusammen mit dem Bewilligungsantrag beim Landesverwaltungsamt eingereicht.

ThStBauFR, Ziff. 30.1.6, Satz 1f.: Förderhöhe

„Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als Darlehen. **Der Fördersatz beträgt maximal 80 % EFRE-Mittel der förderfähigen Ausgaben.**“

Frage: Ändert sich der Fördersatz, wenn sich die Gemeinde in der Haushaltskonsolidierung befindet?

Antwort: In der Systematik sonstiger Angebote zur Unterstützung städtischer Entwicklungen stellen die EFRE-Mittel eine Spitzenförderung dar. Grundsätzlich ist daher in der EFRE-Förderung keine weitere Absenkung des Eigenanteils vorgesehen.

Frage: Gibt es eine Untergrenze für die Projektförderung?

Antwort: Investive Maßnahmen können gefördert werden, wenn die förderfähigen Ausgaben mindestens 100.000 Euro brutto betragen. Für nichtinvestive Maßnahmen gibt es keine explizite Untergrenze.

ThStBauFR Ziff. 30.1.6, Satz 3: Verhältnis zu nationaler Förderung

„Die Förderung soll bestehende nationale Förderprogramme ergänzen, aber nicht ersetzen.“

Frage: Ist die EFRE-Förderung immer subsidiär zu nationalen Förderprogrammen? Wenn ja, wie ist nachzuweisen, dass keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen oder dass diese bereits ausgeschöpft wurden?

Antwort: Die EFRE-Förderung ist gem. ESI-Verordnung (VO [EU] Nr. 1303/2013, Art. 95 Abs. 2), nachrangig zu gleichwertiger nationaler Förderung einzusetzen. Sofern die jeweiligen Förderbestimmungen eine Mittelbündelung zulassen, kann die nationale mit der EFRE-Förderung kombiniert bzw. aufgestockt werden. Ob gleichwertige Förderprogramme auf der Ebene des Bundes oder des Landes zur Verfügung stehen, wird im Zuge des Antragsverfahrens geprüft. Sofern erforderlich und gewünscht, führt die ThEGA im Auftrag des TMIL vor der Antragstellung eine Beratung zu geeigneten Förderprogrammen für Ihr Vorhaben bzw. zu deren Kumulierung durch.

Frage: Kann ich für ein Projekt die vorbereitende Planung und die spätere Investition aus unterschiedlichen Programmen fördern lassen, also beispielsweise nur für die Investition EFRE-NSE-Förderung beantragen, wenn die Planung zuvor über ein anderes Programm gefördert wurde?

Antwort: Grundsätzlich kann bei der Programmabwicklung der Fall eintreten, dass entweder nur die vorbereitende Planung oder nur die spätere Investition mittels EFRE-NSE-Förderung unterstützt wird. Gemäß ThStBauFR Ziff. 30.1.6 soll die EFRE-Förderung bestehende nationale Förderprogramme ergänzen, aber nicht ersetzen.

ThStBauFR, Ziff. 30.1.7: Förderinhalte

Frage: Können Kosten für **Grunderwerb** im Rahmen von EFRE-NSE gefördert werden?

Antwort: Nach Art. 69 Abs. 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken nicht förderfähig, soweit der Betrag für den Ankauf über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %.

Frage: Kann die Sanierung eines Freibades/Schwimmbades insgesamt über EFRE-NSE gefördert werden, wenn damit auch eine energetische Verbesserung verbunden ist?

Antwort: Eine Generalsanierung von **Freibädern und Schwimmhallen** ist im Rahmen der EFRE-Förderung grundsätzlich nicht förderfähig. Förderfähig sind energetische Maßnahmen, die wie andere energetische Gebäudesanierungen an öffentlichen Gebäuden zu behandeln sind. Ggf. ist eine Trennung der Kosten für energetische und nicht-energetische Maßnahmen sinnvoll. Der Umfang der CO₂-Einsparung spielt bei der Entscheidung eine Rolle. Voraussetzung für Ausnahmen im Einzelfall ist eine hohe städtebauliche Relevanz des Sanierungsvorhabens (insbesondere integrierter, denkmalgeschützter Standort, Nutzung für Schul- und Vereinssport).

Frage: Kann die Sanierung oder der Neubau einer Schule insgesamt über EFRE-NSE gefördert werden, wenn damit auch eine energetische Verbesserung verbunden ist?

Antwort: Die vollständige **Sanierung oder der Neubau von Schulen** sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Förderung von energetisch bedingten Teilmaßnahmen ist möglich. Generell wird darauf hingewiesen, dass es für Schulsanierungen nationale Förderangebote gibt. Voraussetzung für Ausnahmen im Einzelfall ist eine besonders hohe städtebauliche bzw. innerstädtische Relevanz des Vorhabens.

Frage: Kann der Bau von Radwegen im Rahmen von EFRE-NSE gefördert werden?

Antwort: **Radwegeverbindungen** werden nur gefördert, wenn deren Anlage zu einer signifikanten Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beiträgt. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben vorrangig der Verbesserung des Radverkehrs in bebauten Ortslagen bzw. im Kernbereich der Kommunen dienen. Reine Verbindungen „über Land“ von Ortsteil zu Ortsteil, können nicht gefördert werden. Auf bestehende nationale Förderprogramme zur Förderung derartiger Radwege wird verwiesen.

Frage: Kann der Bau oder die Sanierung einer **Mehrzweckhalle** über EFRE-NSE gefördert werden?

Antwort: Die Förderung der Sanierung von Mehrzweckhallen (z.B. für die Nutzung als Sport- und Tourismusstätten) ist grundsätzlich nicht möglich, da die Förderung mit anderen nationalen Fördermöglichkeiten konkurriert. Eine Förderfähigkeit in EFRE-NSE kann im Einzelfall gegeben sein, wenn bedeutende EFRE-relevante Kriterien für eine Förderung sprechen und andere Fördermöglichkeiten nicht in Frage kommen.

Frage: Kann der Bau oder die Sanierung von **Kindergärten**, -krippen über EFRE-NSE gefördert werden?

Antwort: Hier gelten ähnliche Kriterien wie bei Mehrzweckhallen. Rein energetische Sanierungsmaßnahmen sind wie bei anderen öffentlichen kommunalen Gebäuden grundsätzlich förderfähig. Für Neu- und Erweiterungsbauten zur Erhöhung der Kapazitäten sind bestehende Förderprogramme heranzuziehen.

Frage: Ist ein **Umzugsmanagement** zur Erschließung von Effizienzpotenzialen in EFRE-NSE förderfähig?

Antwort: Als Einzelprojekt ist ein Umzugsmanagement kein EFRE-Fördergegenstand. Als Teilmaßnahme eines größeren Vorhabens ist nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nationaler Förderung und im Zusammenhang mit energetischen Quartierssanierungen eine Förderung grundsätzlich möglich.

Frage: Können Sozialprojekte aus dem Bund-Länder-Programm Soziale Stadt mit EFRE-NSE fortgeführt werden?

Antwort: Die EFRE-NSE verfolgt einen eigenen integrierten Ansatz. Dieser kann sich in Teilen mit bestehenden Programmen der Städtebauförderung decken. Bei der Fortführung von **nichtinvestiven Projekten** des Programms Soziale Stadt (BL-SoS) ist zu berücksichtigen, dass auch im EFRE-NSE keine Förderung von Personalkosten der Kommune erfolgt. Die EFRE-NSE-Förderung stellt schwerpunktmäßig auf Impulse für bewohner- und wirtschaftsorientierte Vorhaben zur Belebung der Innenstädte bzw. Quartiere ab (z.B. externes Geschäftsstraßen-, Innenstadt- bzw. Quartiersmanagement). Für die Förderung klassischer Sozialprojekte wird auf bestehende Fördermöglichkeiten (z.B. ESF, Bundesprogramme) verwiesen.

Frage: Im Rahmen der energetischen Sanierung eines Wohnquartiers werden auch die Wohnungsgrundrisse verändert, was keine Auswirkungen auf die Energieeffizienz hat, aber die Attraktivität für künftige Bewohner erhöhen soll. Inwiefern ist eine Trennung zwischen energetisch bedingten Kosten und nicht energetisch bedingten Kosten erforderlich?

Antwort: Bei Sanierungsvorhaben in Wohnquartieren soll für die Förderung vorrangig die **Wohnungsbauförderung** herangezogen werden. Für die Abgrenzung der Kosten gilt grundsätzlich, dass alle systemgebundenen Komponenten (z.B. Leitungen, Speicher) im EFRE förderfähig sind, dass hingegen Maßnahmen, die den Gebäuden zuzuordnen sind (Dämmung, wärmedämmende Fenster), der Wohnungsbauförderung unterliegen.

ThStBauFR, Ziff. 30.1.8: energetische Standards - Bilanzierungen

„Bei energetischen Sanierungsvorhaben (...) sind nur solche Vorhaben förderfähig, die **gesetzliche Standards** überschreiten, bzw. wenn derartige Standards nicht vor-

handen sind, Vorhaben, die zu einer ‚deutlichen‘ Verbesserung der Energieeffizienz und/oder Reduktion des CO₂-Ausstoßes führen.“

Frage: Um welches Maß müssen die Vorhaben die Standards überschreiten bzw. zu einer Verbesserung führen, um förderfähig zu sein?

Antwort: Vorhaben sind förderfähig:

- bei energetischen Sanierungsvorhaben an Bestandsgebäuden im Sinne des § 9 Abs. 1 EnEV (EnEV Altbau), wenn der Jahres-Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter der dortigen Anforderung liegt,
- bei der bauteilbezogenen Sanierung, wenn die Anforderungen gemäß KfW-Programm 217/218 aktuelle Anlage „Technische Mindestanforderungen“ erfüllt werden,
- bei der Errichtung von Anlagen innerhalb des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), wenn die Vorgaben des EEWärmeG um 20 % übererfüllt werden (analog RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 in Sachsen Ziff. IV Nr. 3.7 Buchstabe f).

Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 EnEV (Denkmäler und besonders erhaltenswerte Bausubstanz) sind möglich.

Sofern keine Standards zur energetischen Optimierung vorhanden sind, stellt ein Vorhaben eine „deutliche Verbesserung“ dar und ist damit förderfähig, wenn die Verbesserung der Energieeffizienz und/oder Reduktion des CO₂-Ausstoßes mindestens 10 % gegenüber dem Ist-Zustand beträgt.

Frage: Sind nur die über die gesetzlichen Standards hinausgehenden Aufwendungen förderfähig?

Antwort: Wenn ein energetisches Vorhaben insgesamt förderfähig ist (s.o.), dann sind alle dem energetischen Teil zurechenbare Kosten förderfähig (ThSt-BauFR 30.1.8). Zwischen dem Kostenanteil, der dem gesetzlichen Standard entspricht, und dem Anteil, der darüber hinausgeht, wird nicht getrennt.

„Die **Einsparungen beim CO₂-Ausstoß** bzw. die zusätzlichen Kapazitäten der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen **sind** bei allen energetischen Maßnahmen **in geeigneter Weise nachzuweisen** (allgemein anerkannte Regeln der Technik).“

Frage: Wie ist die Einsparung zu bilanzieren?

Antwort: Nach Investitionspriorität und Art des Vorhabens sind die Auswirkungen des Vorhabens gemäß den Outputindikatoren im OP EFRE wie folgt zu bilanzieren:

Investitionspriorität/Ziele	Outputindikatoren
4c Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien im Bereich der öffentlichen Hand	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in MW • Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in öffentlichen Gebäuden in kWh pro Jahr • jährlicher Rückgang der Treibhausgas-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent pro

	<p>Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Liegenschaften mit optimierter Energieeffizienz und erhöhtem Anteil an Erneuerbaren Energien
4c Kläranlagen	Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in energetisch optimierten technischen Infrastrukturen in kWh pro Jahr
4e Energieeffizienzsteigerung in Kommunen und städtischen Quartieren	Energieeffizienzgewinn in energetisch sanierten Stadtteilen/-quartieren im Durchschnitt der Projekte in Prozent

Frage: Welche **Energieberater** können für die Berechnung der CO₂- und Energieeinsparung beauftragt werden?

Antwort: Im Rahmen der EFRE-Förderung nach der ThStBauFR gibt es keine bindenden Vorgaben zur Auswahl der Energieberater. Es wird jedoch verwiesen auf die geprüften Energieberater der Liste „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“: www.energie-effizienz-experten.de.

Frage: Muss für die Beantragung von nichtinvestiven Maßnahmen, z.B. einem gebietsbezogenen Konzept zur energetischen Sanierung, bereits bei der Antragstellung eine CO₂-Einsparung quantitativ dargelegt werden?

Antwort: Nein, aber es sollten nach Möglichkeit angemessene Zielgrößen benannt werden. Nachzuweisen sind CO₂-Einsparungen nur bei Maßnahmen, die eine CO₂-Einsparung praktisch umsetzen.

Frage: Entscheidet die Höhe der prognostizierten CO₂-Einsparung darüber, mit welcher Priorität ein Vorhaben gefördert wird.

Antwort: Ob ein Vorhaben zusätzliche Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien schafft und/oder ein hohes Energiesparpotenzial aufweist, spielt neben anderen Kriterien bei der Würdigung von Vorhaben zur Förderung eine Rolle.

Frage: In einem Quartier erfolgt die Wärmeversorgung über ein Fernwärmenetz, dessen Energie bereits CO₂-neutral mit nachwachsenden Rohstoffen erzeugt wird. Geplant ist eine Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Quartier. Kann diese Maßnahme gefördert werden, obwohl eine CO₂-Einsparung aufgrund der heute bereits CO₂-neutralen Wärmeversorgung nicht nachgewiesen werden kann?

Antwort: Gemäß Ziff. 30.1.8 kommt eine Förderung auch in Frage bei Vorhaben mit besonderer Vorbildwirkung, die einen starken Impuls zur Nachahmung auslösen oder bei Vorhaben, die als „integrierte örtliche oder überörtliche Maßnahmenbündel eine außerordentlich hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen“. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben in diese Kategorie fällt.

Frage: Welche Verfahren entsprechen derzeit den „**allgemein anerkannten Regeln der Technik**“?

Antwort: Als anerkannte Regeln zur Berechnung der CO₂-Einsparung und zur Ermittlung der nicht rentierlichen Kosten gelten u.a. die von dem AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. im AGFW Arbeitsblatt FW703 (siehe unter www.fw703.de) in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden. Die Berechnungen sind vor der Einreichung des Fördermittelantrags durch den Dienstleister des TMIL, die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur, zu bestätigen.

Frage: Ist die Einsparung an reinem CO₂ oder an Treibhausgasen insgesamt (CO₂-Äquivalent) zu bilanzieren?

Antwort: Die Einsparungen sind als **CO₂-Äquivalent** zu bilanzieren.

Frage: Wenn bei einem Ausbau Erneuerbarer Energien die Emissions-Einsparungen bilanziert werden, ist dann der laufende Betrieb gemeint oder sind die durch den Einsatz erneuerbarer Energien im Produktzyklus verursachten Emissionen von den Emissions-Einsparungen in Abzug zu bringen?

Antwort: Zu bilanzieren ist die Emissionseinsparung im laufenden Betrieb gegenüber der vorher verwendeten Methode der Energieerzeugung.

Frage: Welche **Bearbeitungszeit** ist für die technische Prüfung der Vorhaben durch die ThEGA vorgesehen?

Antwort: Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs schnellstmöglich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit hängt auch von der Komplexität des Vorhabens und der Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab.

ThStBauFR, Ziff. 30.1.9: Weitere Bestimmungen

Frage: Müssen eingesparte **Betriebskosten** bei energetischen Vorhaben wie **Nettoeinnahmen** behandelt werden?

Antwort: Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten, mit **Ausnahme der Einsparungen infolge der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen**, werden als Nettoeinnahmen behandelt. Im Detail berät die ThEGA die Antragsteller bei der richtlinienkonformen Berechnung der förderfähigen Kosten energetischer Vorhaben.

Frage: Welcher aktuelle **Zinssatz ist für die Kapitalbeschaffungskosten** in der Wirtschaftlichkeitsberechnung anzusetzen?

Antwort: Es sind die von der Thüringer Aufbaubank ermittelten Konditionen für Real Kredite anzuwenden. Den aktuellen Stand erfragen Sie bitte beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 310, Tel. 0361 37737264, E-Mail: iris.heinemann@tlvwa.thueringen.de.

Frage: In Kläranlagen kann durch den Einbau von neuen Belüftern oder Gebläsen Strom eingespart werden. Ist diese Maßnahme in EFRE-NSE förderfähig?

Antwort: In der EFRE-NSE sind immer nur unrentierliche Kosten förderfähig. Erwirtschaftete Einnahmen und Kostenersparnisse, die sich aus dem Vorhaben in einem bestimmten Zeitraum ergeben, sind von den Investitionskosten abzuziehen und mindern die förderfähigen Kosten. Für maschinelle Anlagenteile auf Kläranlagen, wie beispielsweise Belüfter oder Gebläse, liegt die durchschnittliche Nutzungsdauer gemäß DWA-Regelwerk in der Regel bei mindestens 10 Jahren. Die Amortisierung liegt erfahrungsgemäß deutlich unter dieser durchschnittlichen Nutzungsdauer. Rentierliche Vorhaben sowie Vorhaben, die einzig die Erneuerung von maschinellen Anlagenteilen beinhalten, können im Rahmen von EFRE-NSE daher nicht gefördert werden.

ThStBauFR, Ziff. 30.1.10: Ergänzende Bestimmungen (insbesondere Prüfungsrechte)

Frage: Die Verwendung der EFRE-Fördergelder wird sowohl während als auch nach Abschluss der Maßnahme durch den Fördermittelgeber bzw. die EFRE-Prüfbehörde kontrolliert. Welche Folgen hat eine Beanstandung/ /haben Feststellungen zum Einsatz der EFRE-Fördergelder?

Antwort: Bei Verstößen gegen die Förderbedingungen (Vorschriften der EU-, Bundes- und Landesebene) können gewährte Fördergelder von der Kommune ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Insbesondere Verstöße gegen geltende Regelungen zum öffentlichen Vergabewesen führen zu Sanktionen. Es wird daher empfohlen, vorhandene Hilfestellungen des Landes z.B. in Form von **Leitfäden für öffentliches Auftragswesen** bzw. für die öffentliche Auftragsvergabe (Quelle: www.efre20-thueringen.de) zu nutzen.

Maßgeblich für die Höhe der Rückforderungen sind bei solchen Verstößen die „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ COCOF 07/0037/03-DE

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/cocof/2013/cocof_13_9527_annexe_de.pdf

Frage: Ab welchen Schwellenwerten werden Vergaben auf Grundlage dieser Leitlinien kontrolliert?

Antwort: Die Leitlinien gelten für alle Vergaben öffentlicher Auftraggeber, die Zuwendungen im Rahmen von EFRE-NSE erhalten. Die europäischen und nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind durch die Zuwendungsempfänger strikt einzuhalten, um Finanzkorrekturen in Folge von Prüfverfahren zu vermeiden.

ThStBauFR, Ziff. 32.1:

„Die Programmanmeldung umfasst für die Förderung im Rahmen des EFRE jeweils (...) die **bestätigte integrierte kommunale Strategie**“.

Frage: Ist die integrierte kommunale Strategie (IKS) mit allen Anlagen beizufügen?

Antwort: Die IKS aller bestätigten Förderkommunen liegen im TLVwA vor. Eine erneute Übersendung der IKS mit der Jahresprogrammanmeldung ist daher nur im Falle einer zukünftigen Aktualisierung der IKS erforderlich.

Laufzeit von EFRE NSE

Frage: Bis wann sind im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2014 bis 2020 spätestens die letzte Baumaßnahme abzuschließen und die letzte Rechnung einzureichen?

Antwort: Alle Vorhaben sollen bis spätestens Ende 2022 beendet und von den Zuwendungsempfängern abgerechnet sein.

Ausschreibungspflicht bei der Vergabe von Leistungen

Frage: Kann auf die öffentliche Ausschreibung der Vergabe eines Konzeptes verzichtet werden, wenn es sich um die Detaillierung einer mit der IKS bereits vorgelegten komplexen Strategie handelt, für die der bisherige Auftragnehmer aufgrund seiner Vorkenntnisse am besten qualifiziert ist?

Antwort: Bei jeglichem Einsatz öffentlicher Mittel sind die Vorschriften des öffentlichen Vergabewesens einzuhalten. Demnach ist die zu vergebende Leistung auszuschreiben, der Wettbewerb ist zu gewährleisten.

Erneuerung von **Straßenbeleuchtungen**

Frage: Welche **Standards** sind bei der Erneuerung von Straßenbeleuchtungen zu überschreiten bzw. welche Verbesserung nachzuweisen, damit das Vorhaben förderfähig ist?

Antwort: Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung stellt eine „deutliche Verbesserung“ dar und ist damit förderfähig, wenn die Treibhausgasemissionen im Durchschnitt aller Leuchten um mindestens 60 % gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden.

Frage: Wie bemessen sich bei einer Straßenbeleuchtung, die im Eigentum der Kommune steht, die **förderfähigen Kosten**?

Antwort: Wenn die Straßenbeleuchtung im Eigentum der Kommune steht und damit nicht unter die beihilferechtlichen Bestimmungen fällt, sind alle durch die hocheffiziente Straßenbeleuchtung bedingten nichtinvestiven (Bestandserfassung, Erstellung des Modernisierungskonzeptes, Planung und Ausschreibung) sowie investiven Ausgaben grundsätzlich als förderfähige Kosten anerkannt.

Der Fördersatz beträgt

- für LED-Straßenbeleuchtung ohne bedarfsangepasste Steuerung 50 %
- für LED-Straßenbeleuchtung mit bedarfsangepasster Steuerung 70 %

Die Amortisationszeit der Investition durch die Betriebskosteneinsparungen bei dynamischer Betrachtung muss mehr als fünf Jahre betragen, um einen Anreizeffekt der Förderung zu begründen und Mitnahmeeffekten entgegenzuwirken. Vorhaben, die sich innerhalb von fünf Jahren amortisieren, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Frage: Wird der Einbau von Retrofits gefördert?

Antwort: Nein, weil sich Retrofits auch ohne Förderung nach wenigen Jahren amortisieren und in der Regel nicht die technischen Anforderungen erfüllen.

Frage: Welche technischen Anforderungen sind bei der Beschaffung zu berücksichtigen?

Antwort: Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung sind bei der Beschaffung der Leuchtenköpfe bzw. Umrüst-Module die technischen Anforderungen gem. Merkblatt „LED-Straßenleuchten“ der ThEGA zu berücksichtigen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind vor der Veröffentlichung mit der ThEGA abzustimmen, um die Einhaltung der technischen Anforderungen sicherzustellen.

Merkblatt: technische Anforderungen für die Ausschreibung von LED-Straßenleuchten bei EFRE-NSE-Förderung

Lichttechnische Eigenschaften

- Farbtemperatur: bis maximal 3.000 K
- Lichtemission: bei technischen Leuchten keine Lichtemission oberhalb 90°, bei dekorativen Leuchten darf der oberhalb 90° abgegebene Lichtstromanteil 5 % nicht überschreiten.
- Farbwiedergabe-Index: Ra >70
- Multi-Layer-Konzept bei technischen Leuchten

Produkteigenschaften

- Bemessungslebensdauer LED-Modul (L80/B10): mind. 50.000h unter praxisnahen Betriebsbedingungen
- Thermomanagement-Konzept (konstruktive und steuerungstechnische Maßnahmen) vorhanden und dokumentiert
- Schutzart mindestens IP54
- Überspannungsfestigkeit von mindestens 6 kV
- Leuchtengehäuse aus Aluminiumguss (gilt nicht für Umrüst-Sätze), transparente Abdeckung aus Sicherheitsglas, PMMA oder UV-beständigem PC, sowie ein eingebautes Druckausgleichsventil

Wartung / Instandhaltung

- Bestätigung Reparaturfähigkeit (Austauschbarkeit von LED-Modul und Vorschalt-Gerät)
- Garantierte System-Lebensdauer mind. 8 Jahre. Es wird empfohlen, die Garantiespezifikation in der Ausschreibung mit zu benennen, um eine Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen.

Zertifikate / Produktdokumentation

- CE-Erklärung (herstellereigene Erklärung zur Einhaltung der relevanten EU-Richtlinien), bei Umrüst-sätzen für Gesamt-Leuchte
 - ENEC-Zertifikat (herstellerunabhängige Prüfung der Erfüllung der relevanten EU-Sicherheitsnormen)
 - Lichtstärkeverteilungskurve (auch als Eulumdat-Datei)
- Zertifikat Produktionsstandort gem. ISO 9.001 (Qualitätsmanagement)